

Informationen zur Beschäftigungsaufnahme für ausländische StudentInnen

Sie sind AusländerIn (kein EWR-Bürger) und StudentIn (SchülerIn) und wollen eine Beschäftigung in Österreich?
Was ist dabei zu beachten?

Möglichkeiten der Beschäftigung ausländischer Personen in Österreich im Allgemeinen:

Die Beschäftigung ausländischer Personen (ausgenommen genau definierter Personen wie z.B. EWR-Staatsangehörige, aufenthaltsberechtigte ausländische EhegattInnen von österreichischen StaatsbürgerInnen etc.) in Österreich unterliegt grundsätzlich dem Ausländerbeschäftigungsgesetz. Ein Ausländer darf eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn dem Arbeitgeber für diesen

Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine Arbeiterlaubnis, einen Befreiungsschein einen Niederlassungsnachweis, eine Niederlassungsbewilligung - unbeschränkt oder den Titel „Daueraufenthalt-EG“ besitzt.

Möglichkeiten der Beschäftigung von ausländischen StudentInnen (bzw. SchülerInnen) in Österreich im Besonderen:

1) mit einer Beschäftigungsbewilligung

- a) Beschäftigung als (sogenannte) Saisonarbeitskraft für maximal 3 Monate im Kalenderjahr ohne Entlohnungsgrenze
- b) Beschäftigung mit einer Entlohnung unter der Geringfügigkeitsgrenze (2006: €333,16 brutto monatlich) ohne zeitliche Begrenzung

Die Aufnahme einer Beschäftigung ist in diesen Fällen erst nach Erteilung einer **Beschäftigungsbewilligung** zulässig. Die Beschäftigungsbewilligung wird dem Arbeitgeber erteilt und berechtigt zur Beschäftigung der namentlich angeführten ausländischen Arbeitskraft auf einem konkreten Arbeitsplatz. Die Laufzeit der Beschäftigungsbewilligung beträgt im Fall a) max. 3 Monate im Fall b) max. 1 Jahr (Verlängerung möglich).

Antragsteller im Verfahren ist der Arbeitgeber.

2) mit einer Anzeigebestätigung

- a) Praktikum, wenn jemand an einer österreichischen Hochschule inskribiert und das Praktikum von der Studienordnung vorgeschrieben ist
- b) Volontariat für maximal drei Monate ohne Arbeitsverpflichtung und Entgeltanspruch (findet auf Hilfstätigkeiten, einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen keine Anwendung).

In diesen Fällen ist eine vorherige Anzeige der „Beschäftigungsaufnahme“ an das Arbeitsmarktservice erforderlich. Die **Anzeigebestätigung** ist vom Arbeitgeber zu beantragen, der eine(n) ausländische(n) VolontärIn oder Ferial-/BerufspraktikantIn beschäftigen möchte.

In allen 4 Fällen muss der/die ausländische StudentIn zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sein. Eine Änderung des Aufenthaltszwecks (bei einer Aufenthaltserlaubnis für den Zweck „Ausbildung“ bzw. „Studium“ nach dem FrG oder einer Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ bzw. „Schüler“ nach dem NAG) ist jedoch nicht erforderlich.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.ams.at